

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER **FOURIER**

---

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

---

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion.

## **Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters und Fouriers**

Zu dieser wichtigen, leider nicht ganz klar geregelten Frage hat in der Februar-Nummer unseres Fachorgans Hptm. Qm. Schalcher seine Meinung dargelegt. Er geht davon aus, daß der Qm. seine Anweisungen von zwei verschiedenen Seiten her erhalte: Einmal durch die Gesetzgebung der Militär-Verwaltung und deren Exekutivstellen und sodann von seinem Kommandanten. Der Qm. nehme deshalb eine Doppelstellung ein: Er sei einerseits Verwaltungs- und Kontrollorgan der Eidg. Militär-Verwaltung und andererseits ein seinem Kommandanten untergeordneter Dienstchef.

Dieser Auffassung widerspricht Hptm. i. Gst. F. Comtesse in einem Aufsatz „Der Kommandant und seine Dienstchefs“, der in der Oktober-Nummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ erschienen ist. Er bezieht darin seine Ausführungen nicht nur auf den Quartiermeister allein, sondern ganz allgemein auf alle Dienstchefs in einem Stabe.

Die von Hptm. Schalcher geschilderte Doppelstellung der Dienstchefs gibt es, nach der Meinung von Hptm. Comtesse, gar nicht. Er führt Ziff. 19 des Dienstreglementes an, welche die Stellung des Dienstchefs „meisterhaft klar“ umschreibe:

„...Ihr Verkehr (derjenige der Dienstchefs) mit den entsprechenden Gehilfen oder Facharbeitern der vorgesetzten oder untergebenen Kommandostelle gilt jedoch stets als „im Auftrag des Kommandanten“ geschehen, ihre Weisungen und Befehle immer als solche des vorgesetzten Kommandos, auch wenn sie fachtechnische Einzelheiten betreffen, über die der Kommandant selbst nicht unterrichtet zu sein braucht. Sie halten den Kommandanten oder den Stabschef über alle wichtigen fachtechnischen Maßnahmen auf dem Laufenden, besonders soweit diese den Dienstbetrieb beeinflussen. Ob sie mit oder ohne Wissen des Kommandanten handeln, dürfen sie nur anordnen oder melden, was in seinem Sinne liegt.“

Zu dieser Bestimmung des Dienstreglementes äußert sich Hptm. Comtesse wie folgt:

„Diese Worte beruhen auf der Auffassung, daß der Kommandant selbst für alles verantwortlich ist, was er und sein Stab tun oder unterlassen. Die Dienstchefs sind nur sein verlängerter Arm. Sie handeln dann und dort, wo der Kommandant selbst aus zeitlichen Gründen